

Informationsfreiheit für Mecklenburg- Vorpommern

Karsten Neumann,
Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Pressekonferenz, 26. Juni 2006



Informationsfreiheit: Situation heute

- ◆ Auskunftsrechte heute z.B.:
 - ◆ § 26 LandesverfassungsschutzG,
 - ◆ § 18 LandeskrankenhausG,
 - ◆ § 9 LandesmeldeG,
 - ◆ § 48 Sicherheits- und OrdnungsgG,
 - ◆ §§ 24 ff. DatenschutzG,
 - ◆ GrundbuchO, BauGB u.v.a.
 - ◆ § 29 LandesverwaltungsverfahrensgG,

 - ◆ §§ 34(4), 22 Abs. 2 i.V.m. 73 Kommunalverfassung
 - ◆ § 4 LandespresseG
- ◆ exklusiv für:
 - ↳ Betroffene,
zumindest begründetes
rechtliches Interesse
 - ↳ Abgeordnete,
Journalisten





Informationsfreiheit: von der Theorie zur Praxis

- ◆ Art. 5 (1) GG:
„Jeder hat das Recht, ... sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“
=> allgemein zugänglich?
- ◆ § 1 (2) IFG M-V: „Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.“
- ◆ §1 (3)2: **„Bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.“**





Informationsfreiheit: Umfang und Antragsberechtigte

- ◆ Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten *nicht: Entwürfe und Notizen*
- ◆ Informationsträger: alle Medien
- ◆ Antragsberechtigter:

**Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts
auch Personenvereinigungen, zB Parteien,
Gewerkschaften, Vereine, Bürgerinitiativen etc.**





Informationsfreiheit: Auskunftspflichtige

Anwendungsbereich:

- ◆ alle Behörden des Landes,
 - ◆ der Landkreise,
 - ◆ der Ämter und Gemeinden, auch bei Ausführung von Bundes- und Europarecht
- ◆ sonstige Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- ◆ nat. oder jur. Personen des Privatrechts,
 - ◆ soweit Aufgaben der öffentl. Verwaltung wahrgenommen werden oder
 - ◆ die Erfüllung öffentl. Aufgaben übertragen wurden oder
 - ◆ an denen eine oder mehrere jur. Personen des öffentl. Rechts mit der Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind
- ◆ Landtags-, Rechnungshof-, Rechtspflegeverwaltung,





Informationsfreiheit: Verfahren

- ◆ schriftlicher Antrag, möglichst konkret
- ◆ Beratungspflicht der Behörde zur Konkretisierung
- ◆ Wahlfreiheit des Antragstellers über Form der Antworterteilung: mündliche oder schriftliche Auskunft, Akteneinsicht oder lesbare Ausdrücke
- ◆ unverzüglich zu bescheiden, spätestens nach 1 Monat, auf besondere Begründung nach 1 Monat Verlängerung auf 3 Monate bei umfangreichen und komplexen Informationen
- ◆ zeitliche, räumliche und sachliche Möglichkeiten für den Informationszugang sind zu schaffen, ansonsten Kopien
- ◆ Auskunft spätestens nach Abschluss eines Vorganges, auch teilweise/eingeschränkt zu erteilen
- ◆ Kosten?: Gebühren und Auslagen





Informationsfreiheit: Ausnahmen

- ◆ Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung, §5
- ◆ Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, §6
- ◆ gleichförmige Anträge, §10 (4)
- ◆ allgemein zugängliche Quellen, §§ 4 (4), 6 (7)

- ◆ Schutz personenbezogener Daten, §7
- ◆ Schutz des geistigen Eigentums, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, §8

schutzwürdiges
Interesse
erforderlich
(objektiv), §9





Informationsfreiheit: Rechtsbehelfe

◆ im Zweifel:

Landesbeauftragter für den Datenschutz
als

Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

◆ Rechtsaufsichtsbehörde

Begründungspflicht bei Ablehnung

Rechtsweg: Widerspruch und
Verpflichtungsklage

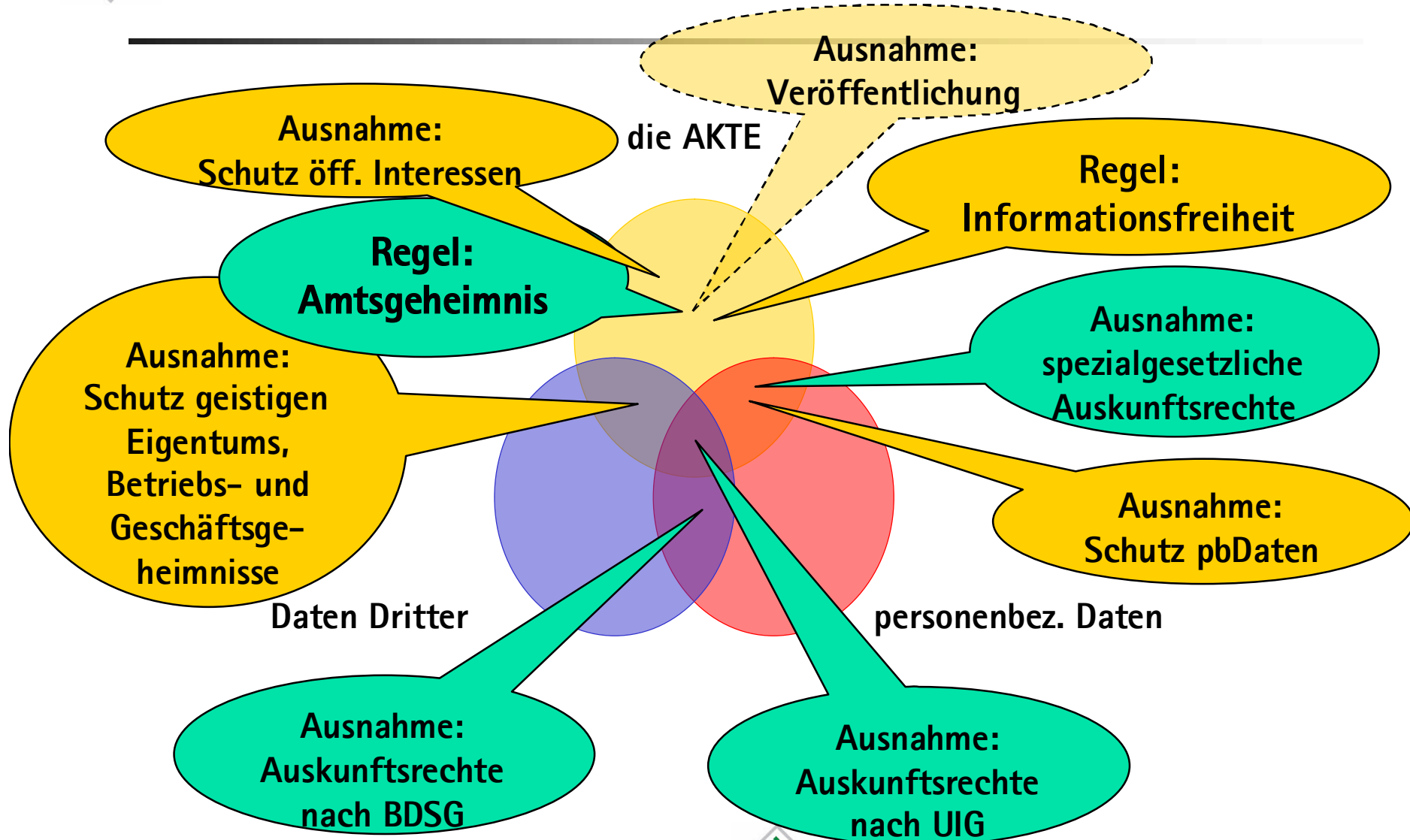
Anrufung des Landesbeauftragten für die
Informationsfreiheit

} Hinweispflicht
im Bescheid, § 12





Informationsfreiheit: Verwaltung im Wandel





Informationsfreiheit: Transparente Verwaltung

◆ Regel:
(kostenlose) A U S K U N F T

◆ Weitere Informationen:

www.datenschutz-mv.de

www.informationsfreiheit-mv.de (im Aufbau)

Der Landesbeauftragte für Datenschutz [und
Informationsfreiheit in*] Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 – 5 94 94 0 Fax: 0385 – 5 94 94 58

*nach In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung,
voraussichtlich Ende Juli 2006

